



Massnahmen bei einem Todesfall

Einleitung

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen und Probleme.

Die Gemeindekanzlei Künten hat eine Zusammenstellung erarbeitet, die den Angehörigen in dieser schwierigen Situation bei den notwendigen Schritten eine Hilfe anbieten soll.

Die Zusammenstellung enthält Informationen über die Erledigung der notwendigen Formalitäten und der Organisation der Bestattung.

Nach dem Eintritt eines Todesfalles müssen die Angehörigen einige wichtige Vorkehrungen treffen, die sofort zu erledigen sind. Sehr hilfreich ist dabei, wenn eine Person Aufzeichnungen über ihre Bestattungswünsche, ihre Verbindungen zu Banken, Versicherungen, Vereinen usw. hinterlassen hat.

Was tun bei einem Todesfall / Anordnungen und Formalitäten vor der Bestattung

Nächste Angehörige benachrichtigen	Die nächsten Angehörigen sind unverzüglich zu benachrichtigen.
Todesfall zu Hause	Bei Tod infolge Krankheit Den behandelnden Arzt benachrichtigen, wenn dieser nicht erreichbar ist, den Hausarzt; ist auch dieser abwesend, den Notfallarzt (Telefon 117 oder 144) Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine Todesbescheinigung aus. Bei Tod infolge eines Unfalls oder Auffindung einer verstorbenen Person Polizei zur Abklärung des Unfallherganges beziehen. Dies gilt für alle Unfälle (Verkehrs-, Arbeits-, Haushalts- und andere Unfälle).
Todesfall im Spital oder Heim	Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten und lässt eine Todesbescheinigung ausstellen.
Arbeitgeber	Sofortige Verständigung per Telefon oder Expressbrief mit Angabe ob Krankheits- oder Unfalltod. Bei Unfalltod muss der Arbeitgeber umgehend die Unfallversicherung informieren. In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (=Pensionskasse).

Zivilstandsamt / Kanzlei	<p>Unverzögliche Meldung (spätestens innert 2 Tagen) des Todesfalles durch einen nahen Angehörigen an das Zivilstandsamt bzw. die Kanzlei des Wohnortes und des Sterbeortes (falls nicht identisch). Das Zivilstandsamt bzw. die Kanzlei organisiert das Einsargen und bietet dafür ein Bestattungsunternehmen auf. (In Künten in der Regel „Die Harfe“.)</p> <p>Die Kanzlei vereinbart mit Ihnen einen Termin um die Bestattung zu besprechen. An Wochenenden kann zuerst mit dem Bestattungsinstitut Harfe (Tel. 056 493 23 13) Kontakt aufgenommen werden. An Feiertagen gibt der Telefonbeantworter Auskunft über Kontaktnummern (Tel. 056 485 84 84).</p> <p>Zur Besprechung mit der Gemeindeganzlei sind nach Möglichkeit folgende Unterlagen mitzubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ärztliche Todesbescheinigung (nur wenn Todesfall zu Hause) - Familienbüchlein - Niederlassungsbescheinigung - AHV-Ausweis
Pfarrer/in	<p>Damit der Pfarrer/die Pfarrerin die Abdankung vorbereiten kann, ist möglichst frühzeitig mit ihm/ihr Verbindung aufzunehmen. Eventuell Lebenslauf zuhanden des Pfarrers/der Pfarrerin erstellen.</p> <p>Gehörte der Verstorbene keiner Konfession an, haben die Angehörigen der Kanzlei mitzuteilen, wie sie die Bestattungsfeier organisieren werden.</p> <p>Der Ort und Zeitpunkt der Abdankung / Bestattung ist vorgängig mit der Kanzlei festzulegen.</p>
Todesanzeigen / Zeitung	<p>Todesanzeigen aufsetzen, drucken lassen und senden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwandte und Bekannte - Vereine, Versicherungen, Banken, Willensvollstrecker, Wohnungsvermieter <p>Die übliche Grösse einer Todesanzeige beträgt durchschnittlich ca. 120 x 140 mm (Kosten in der Aargauer Zeitung: ca. Fr. 1'000.--).</p> <p>Nähere Auskünfte erteilen die Zeitungen und Druckereien.</p>
Leidmahl	<p>Vorsprache (nach Vorabklärung) im gewünschten Restaurant wegen Leidmahl (Menu, Parkierung, Transport).</p>
Blumen	<p>Blumen ev. Kranz bei einem Blumengeschäft bestellen.</p>
Militär / Zivilschutz	<p>Mitteilung des Todesfalles an die militärischen Vorgesetzten. Die Adresse befindet sich im Dienstbüchlein (gilt sinngemäss auch für Zivilschutzpflichtige).</p>
Vermieter	<p>Todesfall an den Vermieter melden und falls notwendig, Wohnung kündigen.</p>

Anordnungen und Formalitäten nach der Bestattung

Testament und Erbverträge	Sämtliche Testamente, auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden, sind der zuständigen Behörde (Bezirksgericht oder Gemeindekanzlei) einzureichen.
Steuerrechtliche Inventarisierung	Eine Inventarisierung der Erbschaft erfolgt aufgrund des kantonalen Steuergesetzes. Vor der Abgabe der Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten, oder wenn Gefahr droht, dass der Erbmasse gewisse Teile – zum Nachteil von noch unbekanntem Erben – entzogen werden könnten.
AHV / IV	<p>Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwer-/Waisenrente), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der AHV-Zweigstelle Künten auf der Gemeindeverwaltung.</p> <p>Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist der Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben bzw. eine Neuberechnung der Rente für den Überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann.</p> <p>In allen Zweifelsfällen gibt Ihnen die AHV-Zweigstelle gerne Auskunft.</p> <p>Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.</p>
Versicherungen	<p>Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen umgehend verständigt werden. Dabei ist folgendes vorzukehren bzw. zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Police(n) beschaffen - Welche Leistungen sind versichert? - Welche Unterlagen braucht der Versicherer, damit die versicherten Leistungen ausbezahlt werden können? - Ansprüche mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer geltend machen. Als Beilage ist eine Kopie des amtlichen Todesscheines (erhältlich beim Zivilstandsamt des Sterbeortes) oder des Familienbüchleins notwendig. <p>Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - überprüfen, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind - allfällige Aufhebungen der Versicherung mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer verlangen. <p>Für vorausbezahlte Prämien kann ev. Prämienrückerstattung verlangt werden.</p>

Bank und Postcheckamt	<p>Unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines oder Familienbüchleins sind die Banken und das Postcheckamt zu benachrichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Konti, Namensaktien usw. verlangt werden. - Bestehende Vollmachten prüfen, eventuell widerrufen; die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblassers jederzeit widerrufen. - Saldobestätigungen per Todestag verlangen - Daueraufträge sistieren <p>Auskunft über die Möglichkeiten für sofortige Abhebungen zur Deckung der mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten erteilen die Rechtsabteilungen der Banken.</p>
Grundbuchamt (bei Grundbesitz)	<p>Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung ins Grundbuch darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt aufgrund einer Erbgangsurkunde, welche beim Gerichtspräsidium Baden zu bestellen ist.</p>
Friedhof / Bestattung	<p>Die Gemeindekanzlei Künten gibt gerne Auskunft über Bestattungsarten und Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Bestattung.</p> <p>Ebenfalls steht ein Bestattungs- und Friedhofreglement zur Verfügung, welches bei der Gemeindekanzlei kostenlos bezogen werden kann.</p>

Gemeindekanzlei Künten